

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.04.1974

Geschäftszahl

1842/73

Rechtssatz

Wenn der Bfr nicht vor Ablauf der von ihm begehrten Fristverlängerung ein begründetes Ansuchen um eine WEITERE Fristverlängerung gestellt hat, ist ihm diese Unterlassung als Verschulden zuzurechnen.